

# RS Vwgh 1970/9/14 0137/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1970

## Index

Gerichtsgebühren

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1

VwGG §13 Z1

VwGG §23 Abs1

VwGG §34 Abs1

## Rechtssatz

Die Beschwerde einer Aktiengesellschaft ist zulässig, wenn sie, selbst ohne Nachweis der Beschlußfassung über die Beschwerdeerhebung innerhalb der Beschwerdefrist, von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt auf Grund einer Vollmacht eingebracht wurde, die von den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft, sei es auch vor Zustellung des angefochtenen Bescheides ausgestellt ist und diese Vollmacht eine Beschwerdeerhebung an den VwGH einschließt.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters nachträgliche Vollmächtserteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1970000137.X01

## Im RIS seit

03.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>